

lediglich 10 Jahre beträgt. Er gibt zu bedenken, dass es in Ansehung der 30-jährigen Verjährungshöchstfrist dem Interesse aller beteiligten Parteien entspricht, die für eine Beurteilung eines Behandlungsfehlervorwurfs maßgeblichen Unterlagen während des gesamten Verjährungszeitraums aufzubewahren.

Letztlich befasst sich *Goehl* mit Fragen der Verjährungshemmung in Arzthaftungssachen nach Maßgabe der §§ 203, 204 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 7 BGB und geht in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Auswirkungen der Anrufung von ärztlichen Gutachter- oder Schlichtungsstellen ein. Im Rahmen von § 203 S. 1 BGB zeigt er die ständige Rechtsprechung zum Begriff sowie zur Dauer von verjährungshemmenden Verhandlungen sowie zu § 204 BGB die in Betracht kommenden verjährungshemmenden Rechtsverfolgungsmaßnahmen und den Mechanismus der (nur) sechsmonatigen Fortlaufhemmung nach § 204 Abs. 2 S. 1 BGB auf.

Insgesamt ist es *Goehl* gelungen, einen zielführenden Überblick über die teleologische und dogmatische Einordnung der Verjährung zu geben sowie die maßgeblichen Details der Verjährung zu beleuchten und die Grundlagen der Verjährung von Arzthaftungsansprüchen herauszuarbeiten. Das Werk kann jedem nachhaltig empfohlen werden, der sich vertieft mit Verjährungsfragen – nicht nur in Arzthaftungssachen – zu befassen hat.

Siegfried Mennemeyer

<https://doi.org/10.1007/s00350-020-5506-2>

Münchener Anwaltshandbuch Medizinrecht.

Herausgegeben von Tilman Clausen und Jörn Schroeder-Printzen. Verlag C. H. Beck, München, 3. Aufl. 2020, 1930 S., geb., € 199

Das hier angezeigte Anwaltshandbuch ist etabliert. Die 3., überarbeitete und erweiterte Auflage hat den Stand Herbst 2019. Sie ist

Prof. Dr. iur. Rüdiger Zuck, Anwaltskanzlei Zuck,
Vaihinger Markt 3, 70563 Stuttgart, Deutschland

deshalb sehnlichst erwartet worden. Das Medizinrecht ist in seiner Gesamtheit eine rechtlich undurchsichtige Querschnittsmaterie. Angesichts der erheblichen Bedeutung von Gesundheit und Krankheit im Leben eines jeden und aufgrund der Tatsache, dass es keine rechtsfreien Räume gibt, muss man die Benutzung dieses Handbuchs für unverzichtbar halten. Es fördert zudem die Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung Medizinrecht. Dem im Medizinrecht tätigen Rechtsanwender, bevorzugt dem Rechtsanwalt, liefert es – bei fast 2.000 Seiten nicht überraschend – nahezu für jede praktisch bedeutsame Rechtsfrage eine ausführliche und hilfreiche Antwort. Dazu dienen auch die zahlreichen Checklisten, Formulierungsvorschläge und Praxistipps. Das Anwaltshandbuch ist dabei auf der Höhe der Zeit, wie einige erstmals neu aufgenommene oder mit anderen Schwerpunkten versehene Kapitel zeigen, so z. B. das Kapitel 7 zur Werbung im Gesundheitswesen mit umfangreichen Ausführungen zur Webseite (Rdnrn. 122 ff.), zur Datenschutzerklärung (Rdnrn. 139 ff.) und zu Bewertungsportalen im Internet (Rdnrn. 156 ff.), letzteres mit einer sachkundigen Darstellung der einschlägigen Grundsatzentscheidungen des BGH (Rdnrn. 167 ff.). Angesichts der DS-GVO spielt der Datenschutz auch im Gesundheitswesen eine große Rolle. Dem trägt das umfangreiche 23. Kapitel gebührend Rechnung. Der maßgebliche § 5 DS-GVO wird gründlich erörtert (Rdnrn. 60 ff.), ebenso die Legitimationstatbestände für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten (Rdnrn. 72 ff.). Das Verhältnis von GKV/PKV ist in ständiger Bewegung. Die Kapitel zur GKV und der gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 4) und zur PKV/Private Pflegeversicherung (§ 5) lassen keine Wünsche offen. Die Schwerpunkte des Handbuchs bleiben, wie nicht anders zu erwarten, in den Bereichen der zivilrechtlichen Arzthaftung, Medizinschadensrecht, strafrechtliche Arzthaftung und natürlich auch das Krankenhausrecht. Von *Kügel*, dem renommierten AMG-Kommentator, bekommt man eine glanzvolle Kurzfassung des geltenden Arzneimittelrechts (§ 17). Auch homöopathische Arzneimittel werden im Rahmen der Registrierungs Voraussetzungen erörtert (Rdnrn. 139 ff.).

Das Handbuch kostet mit 199 € richtig Geld. Wer aber im Medizinrecht wirklich professionelle Arbeit leisten will, sollte das Geld für das Handbuch ausgeben. Nirgends ist Aus- und Fortbildung so wichtig wie im Medizinrecht.

Rüdiger Zuck